



Satzung

des MTV Boffzen

in der Fassung vom 29.01.2011

beim Amtsgericht Hildesheim – Registerabteilung Holzminden – im Vereinsregister unter der
Nummer VR 150063 eingetragen

(im Zweifel gilt die beim Vorstand erhältliche gedruckte Fassung der Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	1
§ 4 Mitgliedschaften des Vereins	2
§ 5 Geschäftsjahr des Vereins	2
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitglieder	3
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Beiträge.....	5
IV. Organe des Vereins.....	7
§ 12 Organe des Vereins sind:.....	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 15 Vorstand	8
§ 16 Erweiterter Vorstand	9
§ 17 Turnrat	10
§ 18 Wahlen.....	10
§ 19 Protokollierung und Verlesung von Beschlüssen.....	11
§ 20 Ordnungsmaßnahmen.....	11
§ 21 Auflösung des Vereins	12
§ 22 Schlussbestimmung	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in der nachstehende Satzung verwendete grammatische maskuline Personenbezeichnungen (z.B. „Vorsitzender“) gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein e.V. Boffzen von 1892“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Boffzen.
3. Der Verein führt die abgekürzte Bezeichnung: MTV Boffzen.
4. Die Vereinsfarben sind Rot - Weiß.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zweck und Aufgaben des Vereins ist nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit:
 - a) die Entwicklung des Turnsportes und des Sportes im Allgemeinen zu fördern,
 - b) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern. Dieser Zweck wird durch Abhaltung von regelmäßigen Turn- und Sportveranstaltungen, Anschaffung und Erhalt des dazu notwendigen Materials, Durchführung von Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalwettkämpfen, Wanderungen, Fahrten, Lehrgänge und Versammlungen erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit er im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 68 der Abgabenordnung betrieben wird.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für die Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V..
2. Der Verein kann den Gliederungen des Landessportbundes und der Landesfachverbände sowie anderen gemeinnützigen Vereinigungen (z.B. Fördervereine) angeschlossen sein.
3. Der Verein selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und deren Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Geschäftsjahr des Vereins

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

zu a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab 16 Jahren, die sich aktiv oder passiv im Verein beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

zu b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 16 Jahren.

zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

Ihre Ernennung erfolgt auf Grund der Ehrenordnung.

2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während der festgesetzten Übungszeiten zu nutzen. Den Anweisungen der Übungsleiter hat jedes Mitglied Folge zu leisten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können,
 - b) die jeweils gültige Vereinssatzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag muss den Namen, Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Straße sowie wenn vorhanden die Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse enthalten. Bei Teilnahme am automatischen Einzug der Beiträge ist außerdem die Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl und Name des Kontoinhabers) anzugeben.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Annahme entscheidet zunächst der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

5. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Kalendertag des Aufnahmemonats.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen Vereinsbeschlüsse,
 - b) bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) bei Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - e) bei Verzug in der Bezahlung der Beiträge von mehr als 1 Jahr.
4. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.
Den Beschluss vollzieht der Vorstand.
Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Beiträge sind für das Quartal, in dem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt, voll zu zahlen.
6. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vorher dem Vorstand und Turnrat Rechenschaft abzulegen.
7. Mitgliedsausweise, Satzung und Ordnung sowie vereinseigenen Sachen sind von dem Austretenden oder Ausgeschlossenen unaufgefordert zurückzugeben.

§ 11 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Hat ein Mitglied den Verein nicht zum Beitragseinzugsverfahren ermächtigt, so hat er für rechtzeitige Zahlung zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen Sorge zu tragen.
3. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.
4. Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (Umlage) in Höhe von maximal EUR 100,- mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel beschließen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Turnrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Kalenderjahres statt (die so genannte Jahreshauptversammlung).
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Aushang in der vereins-eigenen Turnhalle und den Vereinsaushängekästen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, soweit nicht bereits in der Ehrenordnung eine Regelung getroffen ist,
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung auf Eintritt und gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,

- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen und Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen.
Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen; hier geheime Wahl.
Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 8. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gemäß § 19 dieser Satzung aufzunehmen.
 10. Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
3. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Mitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer – Sozialwart

- d) dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und zwar zwei von ihnen gemeinsam.
 3. Die Vereinigung mehrerer der unter § 15 Abs. 2 dieser Satzung genannten Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Ersatzwahl durchgeführt wird, selbst ergänzen.
 5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 6. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand.
 7. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
 8. Der Vorstand kann sich eine Aufgabenordnung geben.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, persönlich oder fernmündlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
 10. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
 11. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Ferner kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Vereinsmitglieder hierin berufen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Vorstandsmitgliedern gemäß § 15 dieser Satzung
 - b) dem Pressewart
 - c) den Turnratsmitgliedern gemäß § 17 dieser Satzung
 - d) den Abteilungsleitern,
 - e) gegebenenfalls aus Ausschussmitgliedern und Mitgliedern mit besonderen Aufgaben gemäß § 15 Abs. 11 dieser Satzung.
2. Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion. Dieses betrifft insbesondere die Abstimmung von sportlichen und organisatorischen Fragestellungen, die den ganzen oder einen Großteil des Vereins betreffen.
 3. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
 4. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, persönlich oder fernmündlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des erweiterten Vorstandes ist nicht erforderlich.

§ 17 Turnrat

1. Der Turnrat (Ältestenrat) besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Turnrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit,
 - c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten,
 - d) ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

§ 18 Wahlen

1. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erreicht im ersten Wahlgang bei mehreren Kandidaten niemand die einfache Stimmenmehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Blockwahl ist zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes, des Turnrats und des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter (§ 16 Abs. 1 Ziffer d) und der Ausschussmitglieder (§ 16 Abs. 1 Ziffer e) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Ferner wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese sind berechtigt, die Kassenverwaltung jederzeit einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen; sie sind verpflichtet, eine solche Prüfung gemeinschaftlich nach Schluss eines Kalenderjahres vorzunehmen.
Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 19 Protokollierung und Verlesung von Beschlüssen

1. Die von den Vereinsorganen (§ 12) gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll sollte folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) den Versammlungsleiter,
 - c) den Protokollführer,
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) satzungsgemäße Berufung der Versammlung,
 - g) Tagesordnung,
 - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
 - i) die einzelnen Abstimmungsergebnisse (zahlenmäßig) und die Art der Abstimmung.
2. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei schuldhaftem Vergehen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und den Anordnungen der Vereinsorgane folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis,

- b) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der vereins-eigenen Sportanlagen,
 - c) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff, BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boffzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2008 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Boffzen, den 29. Januar 2011

Von der Versammlung genehmigt.

1. Vorsitzender:

(Robert Hartmann)

2. Vorsitzender:

(Michael Hille)

Schriftführer:

(Karin Hoffmann)

Kassenwart:

(Heinz Thadewald)